

§ 2

Schadenersatzpflicht

Ein Angehöriger eines bewaffneten Organs ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er dem sozialistischen Eigentum unter Verletzung seiner Dienstpflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt oder die Wiedergutmachung durch den Schadenverursacher schuldhaft verhindert hat.

§ 3

Schaden

Schaden im Sinne dieser Verordnung ist jede Minderung des sozialistischen Eigentums. Hierzu gehören insbesondere der Verlust oder die Vernichtung von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachen, notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Beschädigungen, entgangene Geldforderungen oder entstandene Zahlungsverpflichtungen.

§ 4

Dienstpflichten

(1) Dienstpflichten im Sinne dieser Verordnung sind die sich für die Angehörigen der bewaffneten Organe aus den Rechtsvorschriften, militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen ergebenden oder in anderer Art und Weise übertragenen Pflichten. Dem sind Pflichten aus gesellschaftlicher Tätigkeit im Auftrage von Partei- oder Massenorganisationen innerhalb der bewaffneten Organe gleichgestellt.

(2) Der betreffende Angehörige des bewaffneten Organs muß in seine Pflichten eingewiesen oder es muß ihm möglich gewesen sein, sich mit diesen Pflichten vertraut zu machen.

§ 5

Schuld

(1) Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zur Verhütung des Schadens hatte.

(2) Vorsätzlich handelt, wer das sozialistische Eigentum bewußt schädigt oder sich mit den Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

§ 6

Leistung des Schadenersatzes

(1) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.

(2) Ausnahmen davon kann der zuständige Vorgesetzte ab Kommandeur des Truppenteils oder Gleichgestellte bzw. Leiter der Dienststelle aufwärts (nachfolgend Kommandeur genannt) gestatten, wenn ein Angehöriger eines bewaffneten Organs allein oder mit freiwilliger Unterstützung eines Kollektivs in der Lage ist, den Schaden in der Freizeit und ohne Verwendung materieller oder finanzieller Mittel der bewaffneten Organe ordnungsgemäß und fachgerecht zu beheben.

§ 7

Höhe des Schadenersatzes

(1) Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs bis zur Höhe seiner monatlichen Bezüge materiell verantwortlich, soweit nicht die Regelungen der §§ 8 bis 12 zutreffen.

(2) Für einen vorsätzlich verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs in voller Höhe materiell verantwortlich.

(3) Haben mehrere Angehörige bewaffneter Organe gemeinsam einen Schaden verursacht, ist jeder nach Art und Um-

fang seiner Beteiligung sowie Art und Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Soweit der Anteil des einzelnen am gemeinsam verursachten Schaden nicht feststellbar ist, sind alle Beteiligten grundsätzlich im gleichen Verhältnis materiell verantwortlich.

(4) Bei Zahlungsverpflichtungen der bewaffneten Organe, die durch das Verhalten einzelner ihrer Angehörigen gegenüber Dritten entstanden sind, ist jeweils die Schuldart für die Schadenersatzpflicht maßgebend, die bei der Verursachung des Schadens gegenüber dem Dritten vorlag.

Erweiterte materielle Verantwortlichkeit

§ 8

(1) Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs bis zur Höhe des Dreifachen seiner monatlichen Bezüge materiell verantwortlich, wenn der Schaden herbeigeführt wurde durch

- a) den Verlust von Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Werkzeugen oder anderen Gegenständen, die ihm zur alleinigen Benutzung gegen Quittung übergeben wurden,
- b) den Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachwerten, die er ständig oder zeitweilig allein in Gewahrsam hat.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 Buchst. b setzt voraus, daß der Angehörige eines bewaffneten Organs darüber nachweisbar belehrt wurde und ihm sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für die anvertrauten Werte zur Verfügung standen.

§ 9

Für einen fahrlässig verursachten Schaden, der durch unberechtigte Benutzung von Waffen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten entstand, ist ein Angehöriger eines **bewaffneten** Organs in voller Höhe materiell verantwortlich.

§ 10

Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs in voller Höhe materiell verantwortlich, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung herbeigeführt wurde und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war.

§ 11

(1) Bei unerlaubtem Entfernen oder Fernbleiben von der Truppe, der Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort oder bei Fahnenflucht ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs für die durch die Aufenthaltsermittlung, Fahndung und Rückführung entstandenen notwendigen Kosten in vollem Umfang materiell verantwortlich.

(2) Als Kosten nach Abs. 1 sind insbesondere zu berechnen:

- a) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen der bewaffneten Organe oder privaten Kraftfahrzeugen — die Kosten entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen der bewaffneten Organe,
- b) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — die Fahrkosten für den mit der Rückführung Beauftragten und für den zurückzuführenden Angehörigen eines bewaffneten Organs,
- c) bei erforderlichen Telefongesprächen über das öffentliche Fernsprechnet oder bei erforderlichen Telegrammen — die Gebühren,
- d) Tagegelder, Übernachtungskosten und sonstige nachweispflichtige Ausgaben der mit der Rückführung Beauftragten.